

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Einleitung

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen (im folgenden "Bestellungen") der Haushahn Aufzüge GmbH (im folgenden "HAUSHAHN") und dem Lieferanten (im folgenden "Lieferant") im Produktions- und im Nichtproduktionsbereich, ferner für Dienst- und Werkleistungen, soweit in den Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

2 Bestellung und Vertragsschluss / Vertragsgrundlagen

2.1 Für alle Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden weder durch Schweigen von HAUSHAHN, noch durch Annahme einer Lieferung durch HAUSHAHN oder sonstiges Verhalten durch HAUSHAHN Vertragsinhalt, es sei denn, HAUSHAHN hat den Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt.

2.2 Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen und sonstige Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3 Lieferungen und Leistungen

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der Bestellung oder - soweit vorhanden - aus dem in der Bestellung bezeichneten Leistungsverzeichnis einschließlich benannter Anlagen.

3.2 Sofern im Folgenden von Lieferungen die Rede ist, gelten diese Bestimmungen auch für Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) und umgekehrt.

4 Lieferzeit / Liefertermin

4.1 Die in der Bestellung genannten Fristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

4.2 Teillieferungen sind unzulässig, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Dies gilt auch für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, HAUSHAHN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen bzw. Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

4.4 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges befindet sich der Lieferant auch ohne gesonderte Mahnung durch HAUSHAHN im Verzug und bleibt verpflichtet, die Leistung zu erbringen. HAUSHAHN steht das Wahlrecht zu, vom Lieferanten weiterhin Erfüllung zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus stehen HAUSHAHN die gesetzlichen Ansprüche zu. Auch eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung durch HAUSHAHN gilt nicht als Verzicht auf die HAUSHAHN wegen der verspäteten Leistung oder Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

4.5 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen HAUSHAHN, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich in erforderlichem Umfang zu informieren. Nach Wahl von HAUSHAHN sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Mangelnde Leistung durch Subunternehmer des Lieferanten, Arbeitskämpfe und Unruhen gelten nicht als höhere Gewalt.

5 Gefahrenübergang / Ausführung

5.1 Der Lieferant hat die Ware - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - frei Haus an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von HAUSHAHN zu liefern und an HAUSHAHN zu übergeben. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes.

5.2 HAUSHAHN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen, und mangelhafte Lieferungen zurückzuweisen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.3 Für sonstige Leistungen gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz von HAUSHAHN, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist.

5.4 Alle mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Lieferant.

6 Verpackung

6.1 Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass die Verpackung ausreichend Schutz gegen Schäden für die gewählte Transportart bietet. Der zum Erreichen dieses Zwecks erforderliche Umfang der Verpackung darf dabei nicht überschritten werden. Der Lieferant hat ausschließlich umweltfreundliche, nach Möglichkeit recyclebare Materialien zur Verpackung zu verwenden.

6.2 Die Kosten für die Verpackung sind mit dem von HAUSHAHN zu zahlenden Preis für die Lieferung abgegolten, soweit in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6.3 Über Verlangen von HAUSHAHN hat der Lieferant die Verpackung kostenfrei zurückzunehmen.

6.4 Alle Schäden, die durch nicht sachgemäße Verpackung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

7 Preise

7.1 Die in der Bestellung vereinbarten Preise für die Lieferungen/Leistungen sind Festpreise einschließlich Verpackung, Abgaben, Zölle und Gebühren. Sie schließen Nachforderungen aus.

7.2 Die Preise sind Netto-Preise in EUR, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben. Abgaben, Zölle und Gebühren sind auf jeder Rechnung einzeln anzuführen.

7.3 Sämtliche Preisreduktionen, die sich im Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung ergeben, sind vollständig an HAUSHAHN weiterzugeben.

7.4 HAUSHAHN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preise des Lieferanten nicht den marktüblichen Preisen entsprechen.

8 Zahlungsweise

8.1 Zahlungen leistet HAUSHAHN nur gegen Rechnung und gegen Nachweis der Bestellung unter Angabe der in der Bestellung gemachten Vorgaben, jedenfalls aber folgender Informationen/Unterlagen:
- Bestellnummer
- Bestelldatum
- genaue Beschreibung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung
- gesonderte Aufstellung der Nebenkosten
(z.B.: Abgaben, Zölle, Gebühren, etc.).

8.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf der Lieferant die Rechnung erst nach Lieferung bzw. nach Abschluss der Leistung legen. Die Zahlung steht unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von neunzig Tagen ohne Abzug ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von dreißig Tagen ist HAUSHAHN berechtigt, 3% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Zahlung innerhalb von dreißig bis sechzig Tagen ist HAUSHAHN berechtigt 2% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen.

9 Gewährleistung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass
a) die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Pkt. 9.2 ist, insbesondere die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
b) die Leistungen in einer fachkundigen und professionellen Art und in Einklang mit den Bestimmungen der Bestellung ausgeführt werden.

9.2 Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Zusagen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder Leistungen - die volle Gewährleistung auf die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme oder längstens 36 Monaten ab Lieferung, sofern keine längere gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant, dass Konstruktion (soweit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder der Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und für den Einsatzzweck geeignet ist.

9.3 HAUSHAHN ist berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr nach Wahl von HAUSHAHN die Mängelbeseitigung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen oder Preiserminderung geltend zu machen oder die Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären.

9.4 Im Falle einer Reparatur des Liefergegenstandes - auch durch Auswechslung mangelhafter Teile - beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Gewährleistung hinsichtlich des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, in dem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

9.5 Die dargestellte Gewährleistung lässt sonstige Ansprüche von HAUSHAHN, insbesondere aus Schadenersatz, unberührt.

9.6 HAUSHAHN ist berechtigt, Mängel der Lieferung / Leistung jederzeit bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht geltend zu machen.

10 Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

10.2 Wird HAUSHAHN von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HAUSHAHN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HAUSHAHN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 11 Haftung**
- 11.1 Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für den Fall, dass HAUSHAHN wegen einer Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, HAUSHAHN von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten und HAUSHAHN alle Leistungen, die HAUSHAHN aus diesem Titel an Dritte erbringen muss, zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, HAUSHAHN in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Lieferant, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung nicht vorliegt, so hat er dies HAUSHAHN gegenüber zu beweisen. Diese Verpflichtungen des Vertragspartners gelten auch dann, wenn das gelieferte Produkt oder die Serviceleistung lediglich Teil einer von HAUSHAHN an Dritte erbrachten Leistung ist.
- 11.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Pkt. 11.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, HAUSHAHN etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HAUSHAHN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird HAUSHAHN den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von HAUSHAHN.
- 12 Verhaltenskodex**
- 12.1 HAUSHAHN erwartet von seinen Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern, sich in Ihrem geschäftlichen Gebaren an hohe Standards zu halten und insbesondere Integrität in Ihrem Unternehmen zu wahren. Dies gilt nicht nur bei Geschäften mit HAUSHAHN, sondern auch gegenüber sonstigen Kunden, Zwischenhändlern, Angestellten, Wettbewerbern und der Öffentlichkeit Hand.
- 12.2 Die Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister von HAUSHAHN sind insbesondere angehalten,
- a) die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten;
 - b) HAUSHAHN darin zu unterstützen, Geschäfte ohne unerlaubte Zuwendungen (Bestechung) auszuführen (Null-Toleranz-Politik). Zulieferer Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, insbesondere Geschenke an Mitarbeiter von HAUSHAHN nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausgenommen bleiben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder Einladungen von geringem Wert, wie z.B. Geschäftsnotizbücher oder Kalender. Zuwendungen sollen einen Betrag von EUR 50,- nicht überschreiten;
 - c) hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert sind. Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere:
 - sichere und gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten
 - den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen
 - faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten
 - die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen
 - keine übermäßig hohe Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen
 - die Beseitigung von Kinderarbeit
 - d) Geschäfts-, Finanz- und technische Daten von HAUSHAHN und die Geschäftskorrespondenz vertraulich zu behandeln und sich materielles oder geistiges Eigentum von HAUSHAHN oder anderen Unternehmen weder rechtswidrig zu verschaffen noch zu verwerten;
 - e) HAUSHAHN aktiv dabei zu unterstützen, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, indem nicht nur dieser Verhaltenskodex beachtet wird, sondern HAUSHAHN darüber in Kenntnis gesetzt wird, wenn dem Lieferanten, Nachunternehmer oder Dienstleister ein möglicher Verstoß gegen diesen Verhaltenscodex bekannt wird.
- 12.3 Darüber hinaus erwartet HAUSHAHN von seinen Zulieferern, Nachunternehmern und Dienstleistern, dass diese unter Beachtung der ISO 14001 (Umweltmanagement) möglichst umweltfreundlich wirtschaften und ständig um Verbesserungen bemüht sind.
- 12.4 Hält ein Zulieferer, Nachunternehmer oder Dienstleister seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich HAUSHAHN vor, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen seine Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.
- 13 Sonstiges**
- 13.1 Immaterialgüterrechte
- a) Sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit den an HAUSHAHN erbrachten Lieferungen oder Leistungen gehen auf HAUSHAHN über. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für die Übertragung dieser Immaterialgüterrechte an HAUSHAHN erforderliche Unterlagen, Urkunden, etc. zu unterfertigen.
 - b) Der Lieferant gewährleistet, dass alle für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Immaterialgüterrechte ohne Verletzung von Rechten Dritter an HAUSHAHN übergehen. Wird HAUSHAHN aufgrund einer derartigen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, hält der Lieferant HAUSHAHN von allen Ansprüchen und Klagen frei.
- 13.2 Materialien und Werkzeuge
- a) Materialien und Werkzeuge, einschließlich damit zusammenhängende Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, und dergleichen, die für HAUSHAHN oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, stehen im Eigentum von HAUSHAHN oder sind an HAUSHAHN zu übertragen und dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dasselbe gilt für alle damit verbundenen Immaterialgüterrechte.
 - b) Alle von HAUSHAHN zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien sind ohne gesonderte Aufforderung und auf Kosten des Lieferanten an HAUSHAHN zurückzugeben.
 - c) Die von HAUSHAHN zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien müssen vom Lieferanten sachgemäß gelagert werden. Darüber hinaus müssen sie als Eigentum von HAUSHAHN gekennzeichnet, angemessen versichert und versorgt sein.
- 13.3 Vertraulichkeit
Die Parteien haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung bleiben ausschließlich im Eigentum von HAUSHAHN und werden im Betrieb des Lieferanten nur jenen Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an HAUSHAHN notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne schriftliches Einverständnis von HAUSHAHN dürfen diese Daten und Informationen nicht weitergegeben werden.
- 13.4 Versicherung
Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Versicherung bei einem renommierten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die seine Haftung und die gelieferte Ware (einschließlich der Produkthaftung) gegenüber HAUSHAHN und Dritten in dem erforderlichen Umfang abdeckt. Die Kosten der Versicherung sind im vereinbarten Preis enthalten.
- 13.5 Forderungsabtretung/Aufrechnung
- a) Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf sowohl im Wege der Einzel- als auch der Gesamtrechtsnachfolge einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung von HAUSHAHN.
 - b) Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen Ansprüche von HAUSHAHN ist unzulässig, soweit die Ansprüche des Lieferanten von HAUSHAHN nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 13.6 Beauftragung von Subunternehmern
- a) Soweit Gegenstand der Bestellung nicht ausschließlich Waren sind, hat der Lieferant von HAUSHAHN bei Einsatz von Subunternehmern, insbesondere auf Baustellen, rechtzeitig eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, den von ihm eingesetzten Subunternehmern alle für die Durchführung der Bestellung erforderlichen Anweisungen zu erteilen; der Lieferant haftet gegenüber HAUSHAHN auch für die Leistungen der Subunternehmer.
 - b) Falls Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Lieferanten sich auf dem Betriebsgelände oder in den Geschäftsräumen von HAUSHAHN befinden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten und verpflichtet sich, HAUSHAHN von allen Ansprüchen wegen Personen-, Sach- bzw. Vermögensschäden, die auf Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten beruhen, freizustellen.
- 13.7 Konkurs oder Umgründung
Der Lieferant hat HAUSHAHN unverzüglich über eine Änderung seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu informieren, wenn diese dazu führen kann, dass er seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringen kann.
- 13.8 Informationspflicht
Der Lieferant verpflichtet sich, HAUSHAHN unverzüglich über Umstände, die nachteilige Auswirkungen auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen haben könnten, oder über Fehler in den zugehörigen Dokumenten, zu informieren.
- 13.9 Schriftform
Schriftform nach diesem Vertrag meint, von den Parteien unterzeichnete Dokumente, mündliche Absprachen und Vereinbarungen, soweit diese durch beide Parteien schriftlich bestätigt worden sind, sowie Übermittlungsformen anderer Art, insbesondere E-mail, Telefax etc., wenn die Parteien sich auf diese Form der Übermittlung zuvor verständigt haben.
- 14 Geltendes Recht / Gerichtsstand**
- 14.1 Die Bestellung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.
- 14.2 Gerichtsstand ist der Sitz von HAUSHAHN. HAUSHAHN ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen, insbesondere am Leistungsort oder am Sitz des Lieferanten.